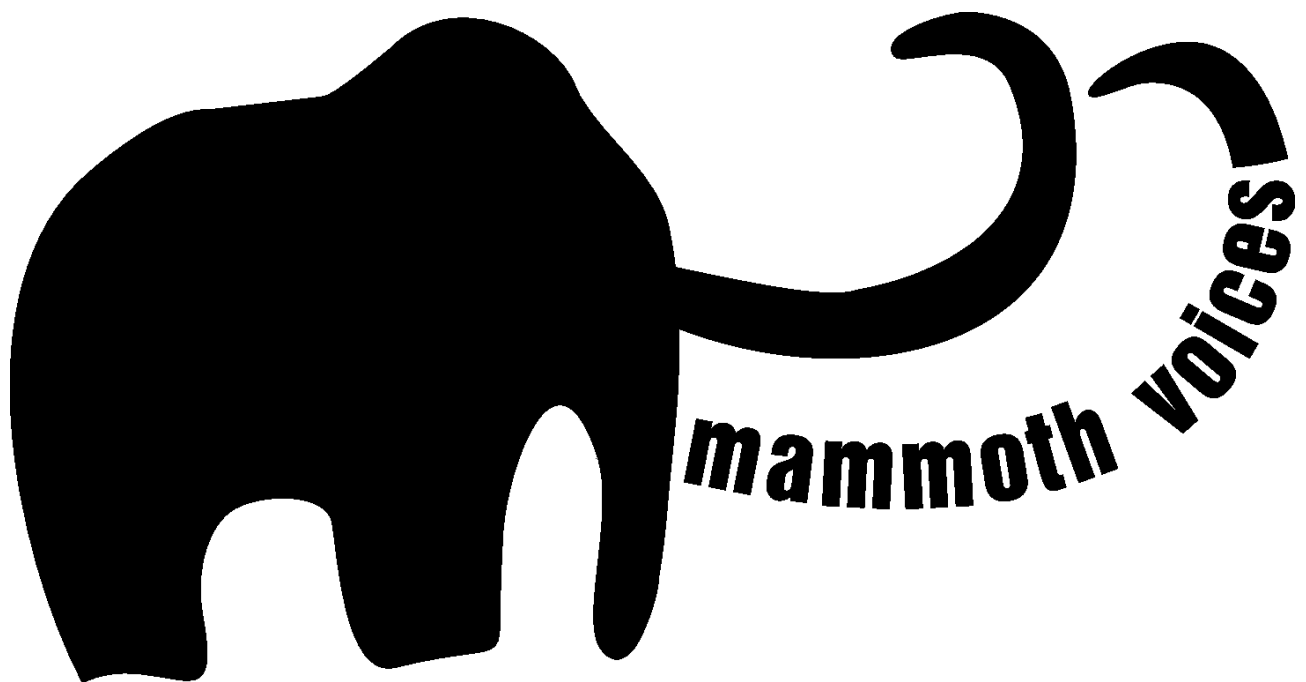


**Statuten  
des Chors  
"Mammoth Voices"**



## A. Name und Sitz

1. Der gemischte Chor "Mammoth Voices", nachstehend kurz Chor genannt, ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB. Er hat seinen Sitz in Niederweningen, im Zürcher Unterland.

## B. Ziel und Zweck

2. Der Chor bezweckt die Förderung und Pflege des gemeinsamen Singens. Er ist politisch und konfessionell neutral.
3. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
  - Geregelt Proben unter der Leitung eines ausgebildeten Chorleiters
  - Öffentliche Aufführungen des einstudierten Liederguts
  - Geselliges Zusammensein

## C. Mitgliedschaft

4. Der Chor besteht aus:
  - Aktivmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - dem Chorleiter / der Chorleiterin (Fachperson)
5. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten (vgl. auch Abschnitt E).
6. Alle Personen, die im Chor mitsingen wollen, müssen nach einer Schnupperzeit von 2 Proben dem Chor beitreten. Die Mitgliedschaft tritt mit Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages in Kraft.  
Der Chorleiter / die Chorleiterin wird automatisch zum Ehrenmitglied. Er / sie ist von der Beitragspflicht befreit.
7. Der Austritt kann jederzeit durch einfache Mitteilung an ein Vorstandsmitglied auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Geleistete Beiträge für das laufende Jahr werden dabei nicht zurückerstattet.
8. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Aussenstehende, die sich besondere Verdienste um den Chor erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber mit Ausnahme des Chorleiters kein Stimmrecht.
9. Mitglieder, die Ihren finanziellen Verpflichtungen innerhalb von drei Monaten nicht nachkommen oder das Ansehen des Chors in erheblichem Masse schädigen, können nach einer schriftlichen Mahnung durch den Vorstand unter Angabe von Gründen aus dem Chor ausgeschlossen werden. Rekurse gegen eine solche Verfügung sind innerhalb 10 Tagen nach Erhalt an den Präsidenten zu richten. Der endgültige Entscheid wird bei einem Rekurs durch die Mitgliederversammlung gefällt. In der Zwischenzeit bleibt das Mitglied in den Rechten suspendiert. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass über den Ausschluss eines Mitgliedes verhandelt werden soll. Dem Ausschluss muss eine einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

## D. Organisation

10. Die Organe des Chors sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### 11. Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Der Chor hält jährlich im ersten Quartal des Jahres die ordentliche Mitgliederversammlung ab. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Einem solchen Antrag hat der Vorstand innerhalb nützlicher Frist nachzukommen. Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Teilnahme ist freiwillig.
- 11.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen im voraus in schriftlicher Form unter Angabe der Haupttraktanden an alle Mitglieder zu erfolgen.
- 11.3 Anträge von Mitgliederseite müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 11.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmenzähler
  - Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets
  - Festsetzung der finanziellen Kompetenz des Vorstandes
  - Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Statutenänderungen
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsrevisoren
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung oder Fusion des Chors
- 11.5 Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, dass ausnahmsweise über ein oder alle Traktanden geheim abgestimmt wird.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Traktandum als abgelehnt. Alle Entscheide müssen protokolliert werden.
- 11.7 Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder und der Chorleiter / die Chorleiterin, sofern sie nicht ausschliesslich und persönlich von der Abstimmung betroffen sind.

## **12. Der Vorstand**

12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, namentlich:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Aktuar / der Aktuarin
- dem Kassier / der Kassiererin
- einem oder mehreren Beisitzern

Der Vorstand ist verantwortlich für die Organisation des laufenden Betriebes, von Konzerten und anderen Tätigkeiten des Chors. Die nötigen Aufgaben werden auf die Mitglieder verteilt.

12.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Niemand kann aber zu diesem Amt verpflichtet werden.

12.3 Der Präsident wird in dieser Eigenschaft von der Mitgliederversammlung bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst; der Vorstand ernennt in eigener Kompetenz eines der übrigen Vorstandsmitglieder zum Vizepräsidenten.

12.4 Der Präsident, beziehungsweise der Vizepräsident, vertritt den Chor nach innen und aussen auf Grundlage der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefällten Beschlüsse.

12.5 Während der Amtszeit zurücktretende Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand in eigener Kompetenz ersetzt.

12.6 Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Entscheide wird Protokoll geführt.

12.7 Für Ausgaben haben Präsident/Präsidentin und Kassier/Kassierin Einzelunterschrift, die andern Vorstandsmitglieder Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Dies gilt für Beträge bis zu der von der Mitgliederversammlung festgelegten Limite. Ausgaben, die diese Limite überschreiten, müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

## **13. Die Rechnungsrevisoren**

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihren Reihen zwei Rechnungsrevisoren, welche die Rechnungslegung des Chors überprüfen. Die Ergebnisse ihrer Überprüfung sind dem Vorstand in schriftlicher Form zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Den Revisoren ist es untersagt, einzelne Mitglieder oder Drittpersonen über gemachte Wahrnehmungen in Kenntnis zu setzen.

13.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

## **E. Finanzielles**

14. Die finanziellen Mittel des Chors bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Konzerteinnahmen

15. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er soll so festgelegt werden, dass damit sichergestellt wird, dass der Chor keine Schulden machen muss. Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag bei Jahresbeginn zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt ist ein gekürzter Beitrag geschuldet (pro rata). Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Der Vorstand bezahlt die Hälfte.

## F. Allgemeines

16. Der Chor haftet maximal mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Chors ist ausgeschlossen. Dem einzelnen Mitglied steht kein Anspruch auf das Vermögen des Chors zu.
17. Für Schäden an Dritten, die aus widerrechtlichen Handlungen einzelner Mitglieder des Chors entstehen, lehnt dieser jegliche Haftung ab.
18. Die Auflösung des Chors kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.
19. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Chors an eine oder mehrere wohltätige Organisationen verteilt, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
20. Die Fusion mit einem anderen Chor kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Fusion ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich. Das Vermögen des Chors geht dabei in das Eigentum des neuen gemeinsamen Chores über.
21. Vorstehende Statuten treten laut Beschluss der Gründungsversammlung vom 19. Dezember 2002 per 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:  
Willi Stäubli

Der Vizepräsident:  
Bruno Spälti